

Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonntagen

Aufgrund § 5 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungsgesetz in der zur Zeit gültigen Fassung wird für die Stadt Preetz verordnet:

§ 1

1) Aufgrund der folgenden Anlässe, dürfen die Verkaufsstellen in Preetz in der Zeit von 11.00 bis 16.00 Uhr offen gehalten werden:

| | |
|---|---------------------|
| Preetzer Einkaufsfrühling mit Autoschau | Sonntag, 02.05.2010 |
| Kunsthandwerkermarkt | Sonntag, 15.08.2010 |
| Regionalmarkt | Sonntag, 19.09.2010 |

§ 2

1) Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt.

2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 20. September 2010 außer Kraft.

Preetz, den 18.02.2010

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Wolfgang Schneider